

Stadtplanungsamt im Hause

Stellungnahme des Umweltamtes zum vorhabensbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 935 „Solarparks Winden – südlich B 16“

Von Seiten des Umweltamtes wird zu oben genanntem Bebauungsplan wie folgt Stellung genommen:

Naturschutz

Licht

Um eine Beeinträchtigung der Insektenfauna auszuschließen sind Beleuchtungsanlagen aufgrund der unmittelbaren Nähe zu Biotopen nicht zulässig.

Allgemein

Das Bauvorhaben befindet sich im Außenbereich.

Der naturschutzfachliche Ausgleich ist nach dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ des Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr zu berechnen und auszugleichen.

Um dem Eingriff in das Landschaftsbild Rechnung zu tragen sind die Anlagen mit standortgerechten Baum- und Straucharten zum Außenbereich hin einzugrünen. Art und Umfang der Eingrünung ist mit dem Umweltamt-Naturschutz/uNB abzustimmen. Die Eingrünung kann als Ausgleich für Natur und Landschaft angerechnet werden.

Es ist eine Umweltbaubegleitung vorzusehen.

Artenschutz

In unmittelbarer Nähe des geplanten Bebauungsplans liegen artenschutzfachliche Kartierungen vor. Zudem grenzen Biotope an das Plangebiet. Aufgrund dieser sensiblen Lage ist eine spezielle artenschutzfachliche Prüfung (saP) durchzuführen und dem Umweltamt-Naturschutz/uNB zur Abstimmung und Freigabe vorzulegen. Für eventuell notwendige artenschutzrechtliche Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen ist eine Evaluation vorzusehen.

Die vorgesehene Einzäunung ist in sockelloser Bauweise auszuführen, dabei ist die Durchlässigkeit für Kleintiere ist zu gewährleisten.

Allgemeiner Artenschutz

Hecken, lebende Zäune, Gebüsch und andere Gehölze, die im Zug der Baumaßnahme nicht erhalten werden können, dürfen gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG nur in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende Februar abgeschnitten werden.

Besonderer Artenschutz

Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tierarten dürfen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht beschädigt oder zerstört werden. Im Zweifelsfall ist ein Fachgutachten einzuholen und dem Umweltamt vorzulegen.

Lärmschutz

Keine Einwände.

Bodenschutz**vorsorgender Bodenschutz**

Keine Einwände.

Altlasten

Keine Einwände.

Wasserrecht

Keine Einwände.

Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft

Keine Einwände.

Im Auftrag

gez.

